

# Parkordnung PH OÖ

## Tiefgarage Kaplanhofstraße 40 Huemerstraße 3-5

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich hat am 17.10.2024 nachfolgende Parkordnung beschlossen.

Diese tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ in Kraft.



## 1. Geltungsbereich

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Tiefgarage der Pädagogischen Hochschule OÖ, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Jede\*r Nutzer\*in unterwirft sich mit dem Abstellen ihres\*seines Fahrzeuges dieser Parkordnung.

## 2. Nutzungsvertrag

2.1. Grundsätzlich sind die Parkplätze in der Tiefgarage Kaplanhofstraße für Parker\*innen, die eine Berechtigung über einen Parkplatz für die Dauer von 12 Monaten ab Einzahlung des gesamten jährlichen Unkostenbeitrages von der Pädagogischen Hochschule OÖ zugeteilt bekommen haben, bestimmt. Zuteilungsberechtigt für eine Parkplatzberechtigung sind folgende Personengruppen:

- Mitglieder des Verwaltungspersonals,
- Mitglieder des Stammpersonals sowie zur Dienstleistung zugewiesenes Lehrpersonal und mitverwendetes Lehrpersonal ab einer festgelegten Anzahl an Mitverwendungseinheiten.

2.2. Die Einfahrt sowie die Ausfahrt erfolgen mittels freigeschalteter PH-Card. Eine Weitergabe der PH Karte an Dritte ist nicht gestattet.

2.3. Für die Benützung der Garage ist in der Wirtschaftsabteilung gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung über den gesamten 12-monatigen Unkostenbeitrag die Freischaltung der PH Karte für die Tiefgarage erhältlich. Diese Berechtigung wird bei Ausscheiden aus dem Dienststand der PH OÖ, bei Nicht-Bezahlung des Unkostenbeitrages, bei Verstoß gegen die Parkordnung oder Reduzierung der Stunden bei Mitverwendungen von der Abteilung Wirtschaft entzogen.

2.4. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Personenkreis der Pädagogischen Hochschule OÖ (z.B. Pensionierung, Beendigung des Dienstverhältnisses) begründet keinen aliquoten Rückforderungsanspruch der\*des Berechtigten.

2.5. Im Falle einer geplanten Alterspensionierung für das kommende Benutzungsjahr kann die\*der Bedienstete einen Antrag auf eine befristete, aliquot zu zahlende Parkberechtigung an das Rektorat stellen. Dieser Antrag ist über das von der PH OÖ im Intranet zur Verfügung gestellte Online-Formular unter Beilage der entsprechenden Belege der geplanten Alterspensionierung an das Rektorat spätestens drei Monate vor Fälligerwerden der Einzahlung der Parkgebühr zu stellen. Eine Verlängerung dieser zeitlich befristeten Parkberechtigung ist nicht möglich. Diese Regelung tritt mit dem 01. September 2025 in Kraft.

2.6. Durch das Passieren der Schrankenanlage mittels PH Karte und Einfahren in die Parkplatzzone kommt ein Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz

zustande. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz. Sind die Parkplätze besetzt, ist keine Einfahrt mehr möglich.

- 2.7. Die gekennzeichneten Behindertenparkplätze dürfen nur von Behinderten mit gültigem Behindertenausweis gemäß § 29b StVO benützt werden. Dieser Ausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- 2.8. Für Personen, die über keine Berechtigung verfügen, ist die Einfahrt nicht gestattet.

### **3. Einstellgebühren und Betriebszeiten**

- 3.1. Für die Erlangung einer Parkberechtigung ist die Wirtschaftsabteilung der Pädagogischen Hochschule OÖ (Tel.: 0732/7470 7038; wirtschaftsabteilung@ph-ooe.at) zu deren Bürozeiten zu kontaktieren.
- 3.2. Für die Benutzer\*innen der PH OÖ Parkplätze ist der Unkostenbeitrag dem Anhang zu entnehmen. Bei Verlust der freigeschalteten PH Karte ist dies unverzüglich der Studienabteilung sowie der Wirtschaftsabteilung zu melden.
- 3.3. Die Nutzung der Parkplätze ist zu den angegebenen Öffnungszeiten möglich. Diese entsprechen den Öffnungszeiten des Hauses und sind auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und durch entsprechende Aushänge kundgemacht. Die Ausfahrt aus der Tiefgarage ist zu jeder Zeit möglich. Das Fahrzeug darf nur mit besonderer Genehmigung des Rektorats über Nacht in der Garage verbleiben.
- 3.4. Als Besucher\*in der PH OÖ ist das Parken nur während des Besuches und mit einer außerordentlichen Genehmigung des Rektorats erlaubt.

### **4. Nutzungsvorschriften**

- 4.1. Auf dem gesamten Areal gilt die StVO sinngemäß, soweit in dieser Parkordnung nicht anders bestimmt ist. Kraftfahrzeuge sind unter Beachtung allfälliger Halte- und Parkverbotsflächen bzw. Sperrflächen so abzustellen, dass jeweils nur ein Parkplatz benutzt wird. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Rechnung der\*des Parkplatznutzer\*in abgeschleppt werden.
- 4.2. Zum Parken stehen ausschließlich jene Flächen zur Verfügung, die durch Bodenmarkierung als Parkplatz auch ausgewiesen sind.
- 4.3. Das Fahrzeug darf von den Parkplatznutzer\*innen nur zum Zweck des Parkens abgestellt werden. Untersagt sind unter anderem das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeilichem Kennzeichen, das Betanken und Waschen von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen oder Ölwechsel sowie das Ablassen von Kühlwasser. Es darf nur ein solches Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt werden, das sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- 4.4. Das auf dem Parkplatz abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und zu verschließen.

4.5. In der Tiefgarage ist insbesondere verboten:

- der Aufenthalt bei CO-Alarm
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht
- das Befahren mit flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen, Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser und Fahrzeugen mit anderen Defekten, die Gefahren oder Schäden verursachen können.
- Laufenlassen des Motors

## 5. Vertragsverletzung

Verstöße gegen behördliche Vorschriften und die Nichtbefolgung der Parkordnung berechtigt die PH OÖ zur Untersagung der weiteren Benutzung der Parkplätze und stellen einen wichtigen Grund dar, den bestehenden Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## 6. Haftungsbestimmungen

Allfällige Beschädigungen von Parkplatzeinrichtungen durch Parkplatzbenutzer\*innen sind unverzüglich und vor Ausfahrt der Wirtschaftsabteilung der Pädagogischen Hochschule OÖ (Tel.: 0732/7470 7038; ) zu melden und zu ersetzen. Darüberhinausgehende Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Allfällige durch die Parkplatznutzung verursachte Schäden an anderen Fahrzeugen sind ebenfalls unverzüglich zu melden. Die\*Der Parkplatznutzer\*in verpflichtet sich, in solchen Fällen die Pädagogische Hochschule OÖ hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

## 7. Haftungsausschluss

Wegen der großen Zahl der eingestellten Fahrzeuge und der Art der Geschäftsabwicklung ist eine wesentliche Einflussnahme auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Die Benützung der Parkplätze erfolgt daher durch die Parkplatzbenutzer\*innen auf eigene Gefahr und sie sind auch selbst für die Sicherheit ihres Kraftfahrzeuges verantwortlich. Die PH OÖ haftet daher nicht für Personenschäden und Schäden am Kraftfahrzeug.

Bei einer eventuellen zeitweisen Unbenutzbarkeit der Tiefgarage aufgrund widriger Umstände, kann die\*der Parkplatznutzer\*in gegenüber der PH OÖ keine wie immer gearteten Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche oder Entgeltminderung geltend machen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Linz.

## **9. Fahrräder**

Fahrräder müssen ordnungsgemäß in den Fahrradständern im Fahrradkeller bzw. in den für Fahrräder vorgesehenen Fahrradständern (Haupteingang, Nebeneingang) abgestellt und abgesperrt werden. Die PH OÖ haftet weder für Beschädigungen noch für Diebstahl der abgestellten Fahrräder.

### **Ansprechpartner**

Die Pädagogische Hochschule OÖ  
Wirtschaftsabteilung 0732 7470 – 7415; wirtschaftsabteilung@ph-ooe.at

Gerhard Schmalzer 0732 7470 – 7270; gerhard.schmalzer@ph-ooe.at  
Günter Degen 0732 7470 – 7271; guenter.degen@ph-ooe.at